



ÖSTERREICHISCHER ROTTWEILER KLUB



Zuchtbestimmungen

Gültig ab 1.1.2005, aufbauend auf den gültigen Zuchtbestimmungen vom 1.1.1997, ergänzt um die Beschlüsse der Delegiertenhauptversammlung (2002) hinsichtlich „Chippen“ (Einsatz von Transpondern zur Kennzeichnung), Ellbogengelenkdysplasie (ED), Kupierverbot, sowie Überbefundung (2004 u. 2008) und Ort der Zuchtstätte (2009), und um die Beschlüsse des Vorstandes per 1.7.2009 und 6.12.2009.

Inhaltsverzeichnis:

- I Grundsatz
- II Zuchtverfahren
- III Zuchtwart
- IV Anforderung an die Zuchttiere
- V Mindes-und Höchstalter der Zuchttiere
- VI Häufigkeit der Zuchtverwendung
- VII Wurfstärke
- VIII Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse
 - 1. Zuchtschauen, Zuchttauglichkeitsprüfung, Körung, Leistungsprüfungen
 - 2. Das Zuchtbuch
 - 3. Das Körbuch
 - 4. Das Gebrauchshund-Leistungsbuch
 - 5. Die Liste für die zur Zucht nicht zugelassenen Rottweiler
 - 6. Das Register
- IX Zuchtberatung und Zuchtüberwachung
 - 1. Der Hauptzuchtwart
 - 2. Der Zuchtausschuß
 - 3. Der Landesgruppen-Zuchtwart
 - 4. Der Bezirksgruppen-Zuchtwart
 - 5. Weitere wichtige Aufgaben der Zuchtwarte
- X Züchter und Züchterrecht
- XI Eintragung in das Zuchtbuch
- XII Ruf-und Zuchtstättenname
- XIII Die Ahnentafel
- XIV Deck-und Zuchtstättenbuch

I Grundsatz

Gezüchtet werden darf nur mit eingetragenen Rottweilern, die eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben. Bei der Paarung muss der Rüde mindestens eine ÖPO1, IPO1, oder VPG1 Prüfung vorweisen und die Hündin mindestens eine BGH 2 einer der Zuchtpartner als Ausbildungskennzeichen mindestens ÖPO 1 oder Diensthundeprüfung besitzen.

Die Zuchtverwendung setzt ein Mindestalter von 20 Monaten bei Hündinnen und von 20 Monaten bei Rüden zum Zeitpunkt des Deckaktes voraus. Außerdem muss einer der Deckpartner körfähige Hüftgelenke haben und einer der Deckpartner muss ED Frei sein, Hunde mit Übergangswirbel Typ 2 und Typ 3 sind von der Zucht ausgeschlossen.

Der ÖRK ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Hunden zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Bericht über diese Entwicklung ist dem ÖKV auf Anfrage, mindestens aber mit Vorlage des Zuchtbuches zu erstatten. Dem ÖRK steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte, der Zuchtausschuss zur Seite.

II Zuchtverfahren

In der buchmäßig festgehaltenen Zucht, werden die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung und die praktischen Erfahrungen des Zuchtvereins angewandt.

1. Inzucht = auf engere Blutsverwandtschaft gegründete Zucht, in der ein Ahn mindestens je einmal auf Vater- und Mutterseite vertreten sein muss. Inzucht ist Verwandtschaftszucht, wobei der Verwandtschaftsbegriff auf die ersten sechs Ahnenreihen beschränkt wird.

a) engste Inzucht (Inzestzucht) = Paarung zwischen Verwandten ersten Grades zum Beispiel zwischen Eltern und Kindern, sowie Paarung zwischen Vollgeschwistern.

b) enge Inzucht = Paarung zwischen Verwandten zweiten und dritten Grades in direkter oder Seitenlinie, zum Beispiel zwischen Halbgeschwistern, Großeltern und Enkeln, Tante und Neffe, Onkel und Nichte, Cousin und Cousine.

c) weite Inzucht = Paarung zwischen Verwandten des vierten bis sechsten Grades.

2. Linienzucht = abgeschwächte Verwandtschaft, bei der die Zuchttiere innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft sorgfältig nach ihren körperlichen und geistigen Merkmalen ausgewählt werden, um eine Zucht auf den Ausgangstyp zu erreichen.

3. Fremdlinienzucht = Paarung von Tieren gleicher Rasse, die nicht miteinander verwandt sind. Die engste Inzucht (Inzestzucht) ist ein Zuchtverfahren, dass dann zu Erfolgen führen kann, wenn die Zuchtpartner alle erwünschten Eigenschaften nahezu reinerbig besitzen. Da dieses in der Hundezucht kaum oder nur selten der Fall ist, können Inzestzuchtversuche nur solchen Züchtern gestattet werden, die die absolute Gewähr dafür bieten, dass sie bei Fehlschlägen unter Beachtung des Tierschutzgesetzes die Zuchtprodukte ausmerzen. Für die Durchführung eines Inzestzuchtversuches ist vor dem Deckakt die Zustimmung des Hauptzuchtwartes einzuholen. Der Hauptzuchtwart entscheidet hierüber nach sorgfältigem Ermessen. Der Zuchtausschuss ist zu unterrichten.

Die Entscheidung ist endgültig und für den Züchter verbindlich. Es muss also die Zustimmung des Hauptzuchtwartes vorliegen bei Paarungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern. Erteilt der Hauptzuchtwart die Genehmigung zur Durchführung eines Inzestzuchtversuches, so hat er selbst oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart den Wurf und die Entwicklung der Hunde aus diesem Wurf zu überwachen. Das Ergebnis der Feststellung ist in einem Bericht zusammenzufassen und bei der Zuchtbuchstelle zu hinterlegen.

III Zuchtwert

Der Zuchtwert eines Hundes leitet sich von seinen Vorfahren ab und schließt seine Nachkommen ein.

a) Zur Zucht zugelassene Rottweiler sind alle in das Zuchtbuch des ÖKV (Österr. Kynologenverband), Sitz Biedermannsdorf, eingetragenen Rottweiler, die eine ZTP (Zuchtauglichkeitsprüfung) bestanden haben. Die ZTP kann nur auf einer öffentlichen ZTP zuerkannt werden. Das Mindestalter für die Teilnahme an dieser Prüfung ist 20 Monate.

b) Zur Zucht empfohlene Rottweiler werden auf Körungen durch eine Auslese unter den zuchtauglichen Hunden ermittelt. Zugelassen zur Körung sind Rottweiler, die folgende Bedingungen erfüllen:

Rüde: Mindestalter 30 Monate am Körtag, bestandene ZTP. Nachweis der bestandenen ÖPO3 oder IPO3 Prüfung, am Tag der Anmeldung zur Körung.

Hündin: Mindestalter 30 Monate am Körtag, bestandene ZTP, Nachweis der bestandenen IPO1 oder ÖPO1 Prüfung, am Tag der Anmeldung zur Körung.

Weiters müssen sie auf 2 Ausstellungen (2 mal in der Offenen-oder in der Gebrauchshundeklasse) bei 2 verschiedenen, vom ÖRK anerkannten Zuchtrichtern, mit der Bewertung „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ bewertet worden sein und durch eine Röntgenaufnahme – ausgewertet bei der vom ÖRK anerkannten Auswertungsstelle – den Nachweis körfähiger Hüftgelenke und Ellbogengelenke erbracht haben (weitere siehe Körordnung)

c) Die Zuchtstufen sind:

Kör- und Leistungszucht: Die Eltern sind angekört und die Großeltern haben ein AKZ (Ausbildungskennzeichen) mind. ÖPO 1

Körzucht: Beide Elternteile sind angekört.

Leistungszucht: Die Eltern und Großeltern haben ein AKZ

Gebrauchshundezucht: Die Eltern haben ein AKZ

Einfache Zucht: Ein Elternteil hat ein Ausbildungskennzeichen. Maßgebend ist der Status am Tage des Deckaktes.

d) Zur Zucht nicht zugelassenen Rottweiler haben Mängel, die mit den Rassemerkmalen nicht zu vereinbaren sind, oder die Gebrauchstüchtigkeit stark herabsetzen.

IV Anforderungen an die Zuchttiere

Jeder Züchter bemühe sich, für seine Zucht die bestmöglichen Tiere zu gewinnen. Auf folgende Eigenschaften ist besonders zu achten:

Eindeutiges Geschlechtsgepräge, Gesundheit und Lebenskraft, Ausdauer, Gebrauchsfähigkeit, vitales, vollständiges Scheregebiss, harte Konstitution, gute Nerven und festes Wesen, Selbstsicherheit, gewünschte rassetypische Triebanlagen.

Die Widerristhöhe muß bei Hündinnen zwischen 56 und 63 cm, beim Rüden zwischen 61 und 68 cm liegen.

Die Hüftgelenkdsplasie ist eine Degenerationserscheinung, die die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Maße herabsetzen kann. Da sie vererbbar ist, sollte es jeder verantwortungsbewusste Züchter als seine selbstverständliche Pflicht ansehen, nur Tiere mit körfähigen Hüftgelenken zur Zucht heranzuziehen.

Um einen Rottweiler für die Zuchttauglichkeitsprüfung zulassen zu können, gelten hinsichtlich der Hüftgelenkdsplasie folgende Bestimmungen:

Das Ergebnis der Röntgenuntersuchung wird anerkannt, wenn der Hund zum Zeitpunkt der Röntgenuntersuchung mindestens 15 Monate alt war. Röntgenaufnahmen werden nur von Tierärzten anerkannt, welche die dafür vom ÖRK zu erwerbende Genehmigung besitzen. Die für die Röntgenaufnahmen zugelassenen Institutionen und Tierärzte sind bei der Zuchtbuchstelle, dem Hauptzuchtwart und der Geschäftsstelle des ÖRK anzufordern, diese werden laufend ergänzt. Gutachten und Röntgenaufnahmen werden nur dann anerkannt, wenn sie von einer vom ÖRK anerkannten zentralen Auswertungsstelle ausgewertet wurden und der Befund dem ÖRK vorliegt.

Der Befund der HD-Auswertungsstelle kann wie folgt beschrieben sein:

Kein Hinweis auf HD (-)	(A) = zucht- und körfähig
Übergangsform (+/-)	(B) = zuchtfähig
Leichte HD (+)	(C) = Zuchtverbot
Mittlere HD (++)	(D) = Zuchtverbot
Schwere HD (+++)	(E) = Zuchtverbot

Auch die Ellenbogendysplasie ist eine Degenerationserscheinung, die die Gebrauchstüchtigkeit in besonders hohem Maße herabsetzen kann. Da auch sie vererbbar ist, müssen Rottweiler ab 1.1.1997 auf HD geröntgt werden, gleichzeitig auch auf ED geröntgt werden.

Der Befund der Auswertungsstelle kann wie folgt beschrieben sein:

ED –	(Normal, frei): zucht und körfähig
ED +/-	(Übergangsform): zucht- und körfähig
ED +	(ED1): zucht- und körfähig
ED++	(ED2): Zuchtverbot
Ed+++	(ED 3): Zuchtverbot

Das Zuchtverbot für ED++ und Ed+++ Auswertungen gilt nur für Hunde, die zum 1.1.2002 noch keine Zuchttauglichkeitsprüfung oder Körung besitzen.

Bei Zweifel an der Originalität einer Röntgenaufnahme ist der Vorstand berechtigt, unter Mitwirkung des Zuchtausschusses ein Obergutachten ohne Begründung anzuordnen. Paarungen, die zu Würfen geführt haben, in denen sich Hunde mit erbbedenklichen Fehlern befinden, dürfen nicht wiederholt werden.

Im Falle eines beabsichtigten Einspruchs gegen das Ergebnis (HD,ED) der vom ÖRK anerkannten zentralen Röntgen-Auswertungsstelle (Dr. Tellheim, Uniklinik Gießen) besteht eine Möglichkeit für den Hundebesitzer (Einspruchswerder) nach folgendem Vorgehen: der Einspruchswerber richtet einen begründeten Einspruch mit den Unterlagen schriftlich an die ÖRK-Zuchtbuchstelle. Diese bestätigt dem Einspruchswerber schriftlich, vom Einspruch informiert worden zu sein. Der Einspruchswerber wendet sich mit seinem Anliegen betr. ED an Prof. Dr. Mark Flückiger, Frohheim, 7b, CH-8304 Wallisellen oder betreffend HD Prof. Dr. Klaus Hartung, Ravenweg 15, 14163 Berlin, vereinbart einen Termin und bringt den Hund, das ursprüngliche Röntgenbild sowie die schriftliche Informationsbestätigung der Zuchtbuchstelle zur Vorlage mit. Dort wird ein neues Röntgenbild angefertigt, Dr. Flückinger bzw. Dr. Hartung erstellt sein Gutachten (Überbefund) und sendet beide Bilder samt Gutachten (Überbefund) an die ÖRK-Zuchtbuchstelle. Die Zuchtbuchstelle informiert den Einspruchswerber über das Ergebnis. Die Kosten für das neue Röntgen und den Überbefund sind durch den Einspruchswerber zu bezahlen. Das Ergebnis des Überbefunds ist endgültig. Es wird ein Spesenersatz von € 300,- verrechnet, der im Vorhinein an die Zuchtbuchstelle zu entrichten ist.

Hunde mit Übergangswirbel Typ 2 und Typ 3 sind ab 1.1.2010 von der Zucht ausgeschlossen.

V Mindest- und Höchstalter für Zuchttiere

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung zum Zeitpunkt des Deckaktes ist für Rüden 20 Monate und für Hündinnen 20 Monate.

Hündinnen scheiden mit Vollendung des 9. Lebensjahres, Rüden mit der Vollendung des 10. Lebensjahres aus der Zucht aus. Dabei ist der Decktag das entscheidende Datum. Für Rüden kann nach dem Ende des zuchtfähigen Alters eine Ausnahmegewilligung zur Deckung beim Hauptzuchtwart beantragt werden.

VI Häufigkeit der Zuchtverwendung

Einem Rüden dürfen nicht mehr als 2 Hündinnen in einer Woche und in einem Jahr nicht mehr als 40 Hündinnen zugeführt werden.

Jeder Deckakt, auch mit Hündinnen aus dem Ausland, ist der Zuchtbuchstelle zu melden. In Übereinstimmung mit den Zuchtbestimmungen des ÖKV dürfen Hündinnen nur einmal im Kalenderjahr einen Wurf haben.

Die Auswahl der Zuchtpartner steht dem Züchter grundsätzlich frei. Es ist ihm aber im eigenen Interesse zu empfehlen, sich vor der Paarung mit dem für sein Gebiet zuständigen Zuchtwart zu beraten. Für eine Hündin soll der Zuchtwart mindestens zwei geeignete, körfähige Rüden empfehlen. Hündinnen- und Deckrüdenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vergewissern, daß die Zuchtpartner Ahnentafeln des ÖRK besitzen, eine Zuchtauglichkeitsprüfung bestanden haben und daß einer der Zuchtpartner ein Ausbildungskennzeichen und körfähige Hüftgelenke besitzt. Weiters muss einer der beiden Zuchtpartner ED-frei sein. Beide Partner müssen im zuchtfähigen Alter sein, künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Rassehunde-Zuchtverein, die nur bei Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden darf.

Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich vor dem Deckakt über auferlegte Schonfristen der zu belegenden Hündin zu vergewissern. Der Deckrüdenbesitzer hat die Belegerlaubnis der Hündin einzusehen und die Deckmeldung gemeinsam mit dem Hündinnenbesitzer auszufüllen. Die vollständig ausgefüllte Deckmeldung ist innerhalb von 5 Tagen (Poststempel) an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Beide Zuchtpartner sind vor dem Deckakt durch Überprüfung der Tätowiernummer bzw. Transpondernummer zu identifizieren.

Sie haben sich davon zu überzeugen, daß der eventuelle Eigentumswechsel in der Ahnentafel eingetragen und mit Unterschrift belegt ist. Bei Vereinbarung über das Decken ist das "Zuchtrecht von Bern 1979" zu beachten. Bei der Verleihung oder Vermietung einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken kommen die Zuchtregeln 1935 zur Anwendung. Die Verwendung des hierfür vorgesehenen Mustervertrages wird verlangt.

Der Deckrüdenbesitzer muß sich bei einem geplanten Deckakt mit einer Hündin aus dem Ausland durch Einsichtnahme in die Ahnentafel davon überzeugen, daß die Hündin einen Abstammungsnachweis hat der von der FCI anerkannt ist und der Nachweis des Herkunftslandes betreffend Zuchtverwendung besitzt.

Der Hündinnenbesitzer muß sich bei einem geplanten Deckakt mit einem Rüden aus dem Ausland (derzeit nur aus der Bundesrepublik Deutschland möglich) die Genehmigung des ÖRK-Hauptzuchtwartes einholen.

VII Wurfstärke

Der Züchter soll ohne Rücksicht auf das Geschlecht die kräftigsten und lebensvollsten, gut ausgebildeten Welpen der Mutterhündin zur eigenen Aufzucht überlassen. Unabhängig von der Wurfstärke des Wurfes sind Welpen mit anatomischen Mißbildungen, unter Beachtung des z.Z. gültigen Tierschutzgesetzes, sofort vom Tierarzt zu euthanasieren.

Welpen die nach dem 01.01.2001 geboren sind, dürfen an der Rute nicht mehr kupiert werden. Die Kennzeichnung der Welpen erfolgt mittels Mikrochip.

Liegen mehr als 2 Welpen im Wurf der Mutter, so wird bis 8 Welpen eine Frist von 12 Monaten bis zu einer erneuten Belegung als Schutzfrist verordnet, bei mehr als 8 Welpen volle 18 Monate Schutzfrist bis zu einer erneuten Belegung. Die Zeiten gelten von Decktag zu Decktag. In Ausnahmefällen ist der Hauptzuchtwart berechtigt, eine Wiederbelegung einer Hündin zu einem Decktag zu genehmigen, welcher maximal 30 Tage vor dem Ablauf der oben genannten Schonfristen liegt.

Bis zum 14. Lebenstag der Welpen (Poststempel) sind die Namen der Welpen mittels Wurfmeldeschein an die Zuchtbuchstelle einzusenden. Die gemeldete Welpenzahl am 14. Lebenstag ist maßgebend für die Schutzfrist der Hündin. Bei zu spät eingegangenen Meldungen können die Welpen im Register eingetragen werden. Der Zuchtwart soll bei

starken Wurfen ausführlich über den Zustand der Mutter und der Welpen berichten, bei letzteren auch Gewichtsangaben machen.

Ammenaufzucht ist nur mit Genehmigung des Hauptzuchtwartes gestattet. Die Mindestgröße der Amme ist 45 cm Widerristhöhe. Die Welpen müssen spätestens bis zum 10. Lebenstag der Amme untergelegt werden und müssen bis zur vollendeten 6. Lebenswoche bei der Amme bleiben. Dem zuständigen Zuchtwart oder dem Hauptzuchtwart sind unangemeldete Kontrollen stets zu gestatten.

Wird eine Mutterhündin krank und kann aus diesem Grund ihre Welpen nicht selbst aufziehen ist das dem Hauptzuchtwart zu melden. Wird die Mutter auch beim folgenden Wurf krank, kann sie zur Zucht nicht mehr zugelassen werden. Im Todesfall ist dies der Zuchtbuchstelle zu melden.

Die Welpen dürfen vor erfolgter Wurfabnahme und vor Vollendung der 8. Lebenswoche nicht abgegeben werden. Sie müssen gesund, frei von Parasiten und sorgfältig entwurmt sein. Schutzimpfungen für die Welpen sind Pflicht (ÖKV-Zuchtordnung). Der Zuchtwart kontrolliert bei der 2. Abnahme die durchgeführte Schutzimpfung (Mindestimpfung) und kontrolliert die Transponder-Nummern der Welpen mit einem Lesegerät.

Es darf keine ansteckende Krankheit im Zwinger herrschen.

VIII Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung der Rasse

1. Zuchtschauen, Zuchttauglichkeitsprüfungen, Körungen und Leistungsprüfungen
 - a) Internationale Zuchtschauen (CACIB) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) , Sitz Wien, findet Anwendung.
 - b) Allgemeine Zuchtschauen
 - c) Spezial-Zuchtschauen

Die Veranstaltungstermine sollen mit den Terminen der nationalen und internationalen Zuchtschauen des ÖKV nicht kollidieren.

Anträge auf Termenschutz sind über die zuständige Landesgruppe an die Zuchtbuchstelle des ÖRK zu richten.

- d) Zuchttauglichkeitsprüfung
 - e) Körung
 - f) Leistungsprüfungen und österreichische Meisterschaften, internationale Meisterschaften. Es gelten die Bestimmungen des ÖKV, niedergelegt in der Prüfungsordnung des ÖKV sowie die ergänzenden Anweisungen der ÖRK.
2. Das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB)
 - a) Das Österr. Zuchtbuch (ÖHZB) wird vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) Wien herausgegeben, dieser ist angeschlossen der Federation Cynologique Internationale (FCI). Es werden alle in Österreich gezüchteten bzw. eingeführten Rassehunde eingetragen. Jede Rasse wird fortlaufend numeriert mit einem eigenen Rassekennzeichen, für Rottweiler wird der Nummer der Buchstabe "R" vorangestellt.

b) Das "A-Blatt" des ÖHZB

Jede Reinzucht von Rassehunden ist nur bei lückenlos nachgewiesener Abstammung der Zuchttiere möglich. Deshalb bildet das ÖHZB, in dem alle Nachkommen der in der Zucht verwendeten Tiere fortlaufend eingetragen sind, die Grundlage, an der sich die Züchter orientieren.

In das A-Blatt des ÖHZB werden nur Rottweiler eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und des ÖRK entsprechen.

In Verbindung mit dem Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des ÖRK, sowie anderen der Zucht dienenden Einrichtungen, vermittelt es wertvolle Erkenntnisse, die bei der Zusammenstellung der Zuchtpaare zu beachten sind.

c) Das "B-Blatt" des ÖHZB

In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich der Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich des Zuchtvorganges allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖRK entsprechen. Die Zuchtbuchnummer wird durch den Buchstaben "B" ergänzt bzw. ist deutlich auf der Ahnentafel zu vermerken. Rottweiler, welche im B-Blatt eingetragen sind werden wie A-Blatt Eintragungen behandelt, mit Ausnahme der Zuchteignung.

Eigentümer welche mit im B-Blatt eingetragenen Hunden züchten wollen, reichen einen eingehenden, begründeten Antrag mit allen verfügbaren Unterlagen bei der Zuchtbuchstelle des ÖRK ein. Nach der Vorprüfung der gemachten Angaben und der Unterlagen durch die Zuchtbuchstelle, wird der Antrag dem Hauptzuchtwart zugeleitet. Dieser entscheidet mit dem Zuchtausschuß, ob der Antrag zur endgültigen Entscheidung dem Vorstand des ÖRK weitergeleitet wird. Wird dem Antrag stattgegeben werden den Nachkommen jedoch ausschließlich B-Blatt-Eintragungen zugestanden. Nicht durch den Zuchtausschuß empfohlene und durch den Vorstand des ÖRK genehmigte B-Blatt-Paarungen (auch wenn ein Zuchtpartner im A-Blatt eingetragen ist) werden nicht in das ÖHZB eingetragen.

d) Im Anhang können jene Hunde registriert werden, die über keine - oder nur unvollständige - von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können.

Eigentümer, die ihren Rottweiler registrieren lassen wollen, reichen einen eingehenden, begründeten Antrag mit allen verfügbaren Unterlagen bei der Zuchtbuchstelle des ÖRK ein. Nach der Vorprüfung der gemachten Angaben und der Unterlagen durch die Zuchtbuchstelle, wird der Antrag dem Hauptzuchtwart zugeleitet. Dieser veranlaßt die Überprüfung des Hundes durch einen Zuchtrichter und entscheidet mit dem Zuchtausschuß über den Antrag. Die zu registrierenden Hunde müssen mind. 12 Monate alt sein. Bei diesen eingetragenen Hunden wird die ÖHZB durch die Bezeichnung "Reg." ergänzt. Registrierte Rottweiler können an Leistungsprüfungen teilnehmen, jedoch nicht an den Bundesmeisterschaften, den Landesausscheidungen und gleichgestellten Veranstaltungen.

Sie können an Ausstellungen teilnehmen, jedoch keine Siegertitel erringen.

Teilnahme an einer Klubsiegerzuchtschau ist nicht möglich. Zuchteignung kann registrierten Rottweilern nicht zuerkannt werden.

3. Zulassung zum Zuchtbuch und Anerkennung anderer Zuchtbücher.

Das Österreichische Zuchtbuch (ÖHZB) steht allen Züchtern von Rottweilern offen die ihren Wohnsitz im Wirkungsgebiet des ÖRK haben. Voraussetzung für die Eintragung ist, daß nach den Bestimmungen des ÖRK gezüchtet wurde, beide Elterntiere im zuständigen Zuchtbuch ihres Geburtslandes eingetragen sind und der Züchter, sowie der zuständige Zuchtwart, die auf dem Wurfmeldeschein gemachten Angaben durch ihre Unterschrift bestätigen, auch die Unterschrift der Erstabnahme.

Die aus dem Ausland eingeführten Rottweiler werden nur dann in das Österreichische Zuchtbuch des ÖKV eingetragen, wenn die Ahnentafel von einer Körperschaft stammt, mit der der ÖKV ein Anerkennungs- oder Vertragsverhältnis hat, das vom FCI anerkannt ist. Die Eintragung in das ÖHZB berechtigt grundsätzlich nicht zur Zuchtzulassung. Von einem Rottweiler-Import zu Zuchtzwecken ist der Hauptzuchtwart des ÖRK zu verständigen. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Zuchtausschuß über eine Zuchtzulassung. Für importierte Hunde ist der röntgenologische Befund der Hüftgelenke und Ellbogengelenk, ausgestellt von der zuständigen Auswertungsstelle des ÖRK, zu

erbringen.

Vor der Zulassung von ÖRK-fremden Hunden (Auslandtieren) ist die Genehmigung durch den Zuchtausschuß in Verbindung mit dem Vorstand einzuholen. Der ÖRK wird Nachkommen aus Eltern oder Großeltern bzw. einem Eltern- oder Großelternteil, die in der Vergangenheit nicht im Zuständigkeitsbereich des ÖRK für "Zuchttauglich" erklärt wurden, keine grundsätzliche Zuchtzulassung erteilen.

4. Das Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des ÖRK

4.1. Zweck des Körbuches

Es soll für Züchter und Zuchtwarte der Zuchtratgeber sein und dem gewissenhaften Züchter einen Überblick über die zur Zeit empfohlenen Rottweiler vermitteln. Es soll insbesondere dem Hündinnen-Besitzer Gelegenheit geben, den in Form und Wesen geeigneten Zuchtpartner auszusuchen.

a) Führung und Inhalt des Körbuches

Das Körbuch wird von der Zuchtbuchstelle geführt.

Im Körbuch werden alle auf den jährlich stattfindenden Körungen neu oder wieder angeführten Rottweilern veröffentlicht, letztere mit dem Hinweis etwaiger Änderungen zu früheren Feststellungen. Für neu anzukörende Rottweiler werden alle Feststellungen der Körung in das Körbuch übernommen.

Das Körbuch muß enthalten.

ba) Wurftag, Abstammung, Ausbildungskennzeichen;

bb) eingehende Beschreibung des Erscheinungsbildes;

bc) eingehende Beschreibung des Wesensbildes;

bd) Empfehlungen, Hinweise oder Warnungen bezüglich erbbedenklicher Fehler.

4.2. Herausgabe und Abnahme des Zucht-, Kör-, und Leistungsbuches

a) Das Zucht-, Kör-, und Leistungsbuch erscheint jährlich. Die Besitzer von im Zucht-, Kör-, und Leistungsbuch veröffentlichten Rottweilern sind zur Abnahme des betreffenden Zuchtbuches verpflichtet, ebenso die Zuchtwarte.

b) Für die Aufnahme in das Zucht-, Kör-, und Leistungsbuch werden keine Gebühren erhoben: die Veröffentlichungsgebühr ist in den Körgebühren enthalten.

5. Die Liste für die zur Zucht nicht zugelassenen Rottweiler

a) Zweck

Es vererben sich nicht nur die Vorzüge der Eltern, sondern auch deren Fehler. Deshalb müssen Rottweiler, mit festgestellten, schwerwiegenden Mängeln von der Zucht ausgeschlossen werden. Es gehört zu den einfachen Erkenntnissen der Tierzucht und Genetik, daß ein Rottweiler mit erkennbaren Mängeln, als Erbträger dieser Mängel angesehen werden muß und wenigstens zum Teil die schlechten Anlagen auf seine Nachkommen übertragen kann. Es können auch Rottweiler von der Zucht ausgeschlossen werden, die solche Mängel rezessiv tragen.

b) Folgen

Wenn aus irgendwelchen Gründen trotzdem Nachkommen aus Rottweilern hervorgehen, die von der Zucht ausgeschlossen sind, können sie nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden, auch dann nicht, wenn nur über ein Elternteil das Zuchtverbot ausgesprochen wurde

IX Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Zur einheitlichen Durchführung der erlassenen Zuchtordnung und zur gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder des ÖRK werden folgende Bestimmungen getroffen.

1. Der Hauptzuchtwart

gehört dem Vorstand des ÖRK an. Er wird von der Delegierten-Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses und hat über die Zucht und die Einhaltung aller dazu gehörenden Bestimmungen, Ordnung und Richtlinien, strengstens zu wachen. Er leitet die Klubsiegerzuchtschau und die Körungen des ÖRK.

Er ist berechtigt, unter Mitwirkung des Zuchtausschusses Zuchtausnahmen für den Hund zuzulassen, die vom Vorstand bestätigt werden müssen.

Er bestätigt die Wahl der Zuchtwarte, überwacht und unterstützt deren Tätigkeit; er soll sich schulen und beraten. Er vergibt die Tätowierzange. Die Tätowierzange ist und bleibt Eigentum des ÖRK und ist auf Verlangen zurückzugeben. Er hat für die Herausgabe des Zucht- Kör-, und Leistungsbuches zu sorgen.

Er soll wegweisende, die Zucht regelnde und fördernde Anordnungen erlassen. Insbesondere soll er sich der Bekämpfung auftretender Schäden in der Zucht widmen. Seine Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Zuchtausschusses und der Bestätigung des Vorstandes.

2. Der Zuchtausschuß

hat die Aufgabe, alle der Zucht dienenden Maßnahmen zu erarbeiten und auf den neuesten Stand der kynologischen Forschung zu bringen.

3. Der Landesgruppen-Zuchtwart

muß eine qualifizierte Person sein und wird in der Landesgruppen- Hauptversammlung gewählt und dem Hauptzuchtwart zur Bestätigung vorgeschlagen:

Er muß mindestens 3 Jahre Mitglied des ÖRK sein.

Erst nach Bestätigung durch den Hauptzuchtwart, kann der Zuchtwart der Landesgruppe tätig werden.

4. Der Bezirksgruppen-Zuchtwart

5. Weitere wichtige Aufgaben der Zuchtwarte

Die Beratung der Züchter und die Überwachung der Zucht in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das Recht und die Pflicht der Zuchtüberwachung erstreckt sich auf die Zuchttiere (Rüden und Hündinnen), ihre Haltung, ihren Gesundheitszustand sowie in gleicher Weise auf die Würfe.

Die Würfe ihres Bereiches haben die Zuchtwarte in der ersten und achten Lebenswoche zu besichtigen. Bei der zweiten Besichtigung ist der vom Züchter ausgefüllte Wurfmeldeschein sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und durch Unterschriften zu bestätigen. Ist keine Erstabnahme erfolgt, besteht kein Anspruch auf Ausstellung von Ahnentafeln. Die Zuchtwarte sind verpflichtet bei der Erst- und Zweitabnahme eines Wurfes die Tätowiernummer bzw. Transpondernummer der Zuchthündin zu kontrollieren.

Im Wurfmeldeschein verzeichnet der Zuchtwart seine Wahrnehmungen über den Zustand der Hündin und Welpen. Wurfmeldescheine ohne die Kontrollvermerke des Zuchtwartes werden von der Zuchtbuchstelle nicht anerkannt und zurückgegeben.

Hündinnen-Besitzer sind auf die sichere Verwahrung läufiger Hündinnen aufmerksam zu machen, um ungewollte Deckakte zu vermeiden. Der Zuchtwart hat Mitglieder, die Fehler in der Zucht und Haltung begehen, zu beraten und sie über die Folgen zu belehren, die sich aus solchen Fehlern evtl. für die ganze Rasse ergeben können. Helfen Ratschläge oder Warnungen nicht oder liegen schwerwiegende Verfehlungen vor, so ist dem Vorstand der

Landesgruppe und dem Hauptzuchtwart Mitteilung zu machen. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, nicht zur Zucht geeignete Rottweiler dem Hauptzuchtwart zu melden.

Die Zuchtwarte haben darauf zu achten, dass

- a) nur Rottweiler zur Zucht verwendet werden, die eine Zuchttauglichkeits- Prüfung bestanden haben,
- b) zum Zeitpunkt der Paarung ein Elternteil im Besitz eines Ausbildungskennzeichens ist und die Elterntiere zum Zeitpunkt des Deckaktes das Mindestalter erreicht haben (Hündinnen 20 Monate, Rüden 24 Monate).

In jedem Fall muß ein Zuchtpartner körfähige Hüftgelenke besitzen, weiters muss einer der beiden Zuchtpartner ED-frei sein. Sie raten den Züchtern dringend, nur mit solchen Rottweilern zu züchten, die körfähige Hüftgelenke besitzen. Hierauf kann im Hinblick auf die Gefahr der Hüftgelenksdysplasie für die Zucht nicht eindringlich genug hingewiesen werden.

Sie bitten den Züchter, beim Verkauf der Welpen ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, dass die Käufer

1. dem ÖRK beitreten
2. die Hüftgelenke ihres Hundes zu gegebener Zeit unbedingt röntgen und die Aufnahme bei der vom ÖRK anerkannten Auswertungsstelle begutachten lassen,
3. ihren Hund unbedingt zur Zuchttauglichkeitsprüfung vorführen.

Sie beraten den Züchter beim Führen eines Zwingerbuches, sowie den Deckrüdenbesitzer beim Führen eines Deckbuches. Die Landesgruppen-Zuchtwarte sind nicht berechtigt, Zuchtverbote auszusprechen. Zur Erfüllung seiner Pflichten und Wahrnehmungen seiner Rechte muss der Zuchtwart mit den Zuchtzielen und den Aufgaben des ÖRK voll vertraut sein.

Er muss gründliche Erfahrung auf dem Gebiet der Zucht und möglichst auch im Ausbildungswesen besitzen; er muss im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch und in den anderen Einrichtungen des Klubs bewandert sein, sowie die wesentlichen Vererbungslinien nach Herkunft und Eigenschaft kennen.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zuchtwarte mit den Züchtern ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit ihres Amtes und für die Festigung ihres Ansehens und damit des Klubs. Die in Ausübung seines verantwortlichen Amtes entstandenen nachgewiesenen Kosten sind von den Züchtern bzw. der Stelle, die ihn in Anspruch nimmt, zu erstatten.

Die Bestimmungen über die Welpenkennzeichnung werden vom Hauptzuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuß erarbeitet und dem Vorstand zwecks Zustimmung unterbreitet.

X Züchter und Züchterrecht

Als Züchter eines Rottweiler gilt grundsätzlich der Eigentümer der Hündin am Tage des Belegens. Maßgebend ist die Eintragung des Eigentümers in der Ahnentafel am Tage des Belegens. Zu diesen Grundsätzen sind nur zwei Ausnahmen möglich:

- a) beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer sein Züchterrecht durch Vertrag auf den Käufer übertragen. Diese Vereinbarung ist der Zuchtbuchsteile bis spätestens 10 Tage vor dem Werfen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, andernfalls gilt der Vorbesitzer als Züchter.

Als Unterlagen für die Abtretung des Züchterrechtes sind der Zuchtbuchsteile einzusenden:

- aa) ordnungsgemäßer Vertrag

ab) Ahnentafel der belegt verkauften Hündin;

b) das Mieten einer nicht belegten Hündin zu Zuchtzwecken ist gestattet. Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn zwischen dem Eigentümer und dem Mieter der Hündin ein Vertrag abgeschlossen wird, der vor dem Deckakt von der Zuchtbuchstelle genehmigt werden muß. Die Hündin muß spätestens vom Tage des Belegens an bis zum Absäugen des Wurfes nachweisbar unter ständiger Beaufsichtigung des Mieters sein. Der Zuchtwart hat sich davon zu überzeugen, daß diese Verpflichtungen erfüllt sind, und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit auf dem Wurfmeldeschein.

Der Mieter hat die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen. Nicht zulässig ist es, bei Vermietung der Hündin zu verlangen, daß künftige Jungtiere den Zwingernamen der Mutter führen sollen. Jeder Wurf ist dem zuständigen Landesgruppen-Zuchtwart sofort nach der Geburt zum Zweck der Besichtigung zu melden. Bis zum 14. Lebenstag hat der Züchter die Zuchtbuchnummern mittels Wurfmeldeschein bei der Zuchtbuchsteile anzufordern. Bei der 2. Besichtigung in der achten Lebenswoche des Wurfes ist der vom Züchter ausgefüllte Wurfmeldeschein auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen.

XI Eintragung in das Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des ÖRK

Im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des ÖRK werden die eingetragenen Rottweiler fortlaufend nummeriert. Diese sind am Schluss des jeweiligen Zuchtbuchbandes im alphabetischen Namensverzeichnis - nach Zwingernamen geordnet - zusammengefasst. Die im Zuchtjahr geschützten Zwingernamen sind mit Angabe des Inhabers und dessen voller Anschrift zu veröffentlichen.

a) Führung des Zucht- Kör und Leistungsbuch des ÖRK

Das Zuchtbuch wird - wenn nicht anders bestimmt - von einem(r) besonderen Sachbearbeiter(in) bei der Geschäftsstelle des ÖRK geführt. Das Zuchtbuch bleibt mit dem Urheberrecht Eigentum des ÖRK; jeder Nachdruck oder die Verwendung von Zuchteintragungen in einem anderen Zuchtbuch, ohne ausdrückliche Zustimmung des ÖRK, ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Die das Zuchtbuch führende Geschäftsstelle (Zuchtbuchsteile) arbeitet unter strenger Einhaltung dieser Bestimmungen über das Zuchtwesen. Sie hat alle abweichenden oder Zweifelsfragen mit dem Hauptzuchtwart zu besprechen. Sie ist an die Weisungen des Hauptzuchtwartes, dem sie in sachlicher Beziehung untersteht, gebunden.

b) Sperre des ÖHZB-Zuchtbuches

Mitgliedern wie Nichtmitgliedern kann das Zuchtbuch auf Antrag durch den Vorstand des ÖRK beim ÖKV gesperrt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind:

ba) Missbrauch von Ahnentafeln oder

bb) falsche Angaben bei Anmeldungen zum Zuchtbuch

bc) Verstöße gegen die Zuchtordnung oder sonstiges das Wohl der Rasse oder den ÖRK schädigendes Verhalten. Die Sperre kann zeitlich begrenzt oder auf Dauer ausgesprochen werden. An Stelle einer Sperre können andere im Rahmen der Satzung vorgesehene Maßnahmen verhängt werden, wenn eine Sperre zu hart erscheint, jedoch mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle die Zuchtsperre ausgesprochen wird. Die Sperre des ÖHZB kann je nach Vergehen über ein Zuchttier oder einen Zwinger verhängt werden.

c) Herausgabe und Bezug vom Zucht- Kör- und Leistungsbuch des ÖRK

Das Zuchtbuch soll nach Ablauf von einem Zuchtjahr = Kalenderjahr gedruckt und herausgegeben werden. In jedem folgenden Band sind die in früheren Ausgaben festgestellten Druckfehler oder Irrtümer zu berichtigen. Jeder Züchter und die Besitzer

eines zur Zucht verwendeten Rüden sind verpflichtet, ein Exemplar des Zuchtbuchbandes zu beziehen, in dem ein von ihm gezüchteter Wurf eingetragen ist bzw. der Rüde als Vaterhund erscheint. Bei der ersten Wurfeintragung des Jahres wird das Zuchtbuch in Rechnung gestellt. Die Auslieferung erfolgt sofort nach Erscheinen.

d) Inhalt des Zuchtbuches

Für jeden Rottweiler sind die folgenden Angaben genau einzutragen:

1. Zuchtbuchnummer, Rufname, Geschlecht;
2. Zwingername, Name des Züchters;
3. Wurfstag;
4. Angaben über Wurfstärke, der totgeborenen, getöteten und bis zur Wurfeintragung verwendeten und eingetragenen Welpen;
5. Elterntiere mit ihren Zuchtbuchnummern;
6. bei allen Rottweilern, die ein Ausbildungskennzeichen auf einer anerkannten Prüfung erworben haben, bildet das Ausbildungskennzeichen einen Bestandteil des zuchtbuchmäßigen Namens;
7. Planmäßige Zuchtleitungen sind hervorzuheben: Kör- und Leistungszucht (KLZ) Körzucht (KZ) Leistungszucht (LZ) Gebrauchshundezucht (GZ)
8. Stand und Entwicklung erheblicher Defekte 9. Beobachtungen aus der Wurfabnahme

e) Des Weiteren erstellt der ÖRK eine Erbfehlerliste.

XII Ruf- und Zwingername

Jeder Rottweiler wird auf einen Rufnamen und den Zwingernamen seines Züchters eingetragen. Rufname, Zwingername und Zuchtbuchnummer bilden ein einheitliches Ganzes. Die Berechtigung zur Hinzufügung von Ausbildungskennzeichen und Zuchtschautiteln wird davon nicht berührt. Es ist darauf zu achten, dass innerhalb eines Wurfes alle Rufnamen mit den gleichen Buchstaben beginnen.

Beim ersten Wurf des Züchters sind Namen mit dem Buchstaben A beginnend zu wählen. Die Namen der Hunde weiterer Würfe des gleichen Züchters folgen dem Alphabet, auch wenn es sich um andere Elterntiere handelt. Zusätze zu Rufnamen oder Doppelnamen sind nicht gestattet.

Es sind Namen zu wählen, die das Geschlecht erkennen lassen, die gut klingen und die beim Sprechen, Lesen und Schreiben keine Schwierigkeiten bereiten.

a) Zwingernamenschutz

Die Hundehaltung und -Fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Wurfmeldungen können nur auf einen geschützten Zwingernamen erfolgen. Zwingernamenschutz ist bei der Geschäftsstelle formlos zu beantragen unter Angabe von 3 Namen, wobei der wünschenswerteste Name zu unterstreichen ist.

Die Zuchtstätte muss Wohnort und in Hör- und Sichtweite des Züchters sein, um zu vermeiden, dass die Hundewelpen anderswo untergebracht werden als beim Züchter. Zwingernamenschutz wird nur gewährt, wenn der zuständige Landesgruppenschutz bzw. Landesgruppen-Vorsitzende die zukünftige Zuchtstätte besichtigt hat und ein ausführliches Gespräch mit dem Neuzüchter stattgefunden hat.

Die Maßnahme der Zwingernamenschutz gilt auch bei Ortsänderungen von LG zu LG, bei Zuchtstättenwechsel innerhalb einer LG und bei einer Zuchtpause von mehr als 5 Jahren. Die Zuchtstätte muss den jeweils gültigen Tierschutzverordnungen entsprechen.

Die Kosten, die durch die Besichtigung entstehen, trägt der Antragsteller. Für einen Zwinger wird nur eine Zuchtstätte erlaubt. Diese abgenommene und genehmigte Zuchtstätte ist die alleinige Wurf- und Aufzuchtstätte.

Zwingergemeinschaften sind grundsätzlich ÖRK-Mitgliedern erlaubt. Unterschriftsberechtigt ist nur die dem ÖRK benannte Person, die auch in erster Linie verantwortlich ist. ÖRK-Mitglieder, die im Ausland wohnen und Mitinhaber eines geschützten ÖRK-Zwingers sind, müssen sich ausschließlich an die Zuchtbestimmungen des ÖRK halten.

Wird ein Zuchttier aus dem Ausland reimportiert, erhält das Zuchttier bis zu 2 Jahren Zuchtsperre (nochmaliger Hinweis: Eine ÖRK-Zucht kann nur im Wirkungsbereich des ÖRK in der zugelassenen Zuchtstätte betrieben werden). Im Zuge der Bestätigung des Zwinger Namensschutzes ist der Antragsteller verpflichtet, die gültigen Zuchtbestimmungen zu erwerben.

Namen, die nicht in den allgemeinen Sprachgebrauch passen, und allzu lange Namen sind zu vermeiden; die Zuchtbuchstelle kann diese ablehnen und entscheidet auch darüber, ob der beantragte Name nicht mit einem bereits geschützten Namen verwechselt werden kann. Darum muss der Züchter auch vorsorglich 3 Namensvorschläge einreichen.

Der Antrag auf Namensschutz ist in der UH zu veröffentlichen. Der Schutz des Namens wird nach Ablauf der Einspruchsfrist und Zahlung der Gebühren wirksam. Mit der Erlangung eines geschützten Zwinger Namens ist der Züchter verpflichtet die Zuchtbestimmungen des ÖRK einzuhalten und alle von ihm gezüchteten Rottweiler in das ÖHZB eintragen zu lassen.

b) Übertragung des Zwinger Namens
ist nur im Wege der Erbfolge zulässig. Jeder Züchter ist verpflichtet, Anschriftenänderungen zur Vermeidung von Rechtsnachteilen der Zuchtbuchstelle mitzuteilen. Als Anschriftenänderung gilt auch Namensänderung, z.B. Heirat. Im Falle einer Scheidung, muss eine von beiden unterzeichnete Erklärung vorliegen, wer den Zwinger Namen behält.

c) Erlöschen und Sperrung des Zwinger Namens
Beim Tod des Züchters erlischt der für ihn geschützte Zwinger Name, sofern nicht ein Erbe die Weiterführung des Zwinger Namens bei der Zuchtbuchstelle beantragt. Dieses muss während einer Frist von fünf Jahren geschehen. Wird innerhalb dieser Frist die Erbfolge nicht angetreten, dann erlischt der Zwinger Name endgültig. Als Zeitpunkt des Erlöschen gilt der Todestag des Züchters.

Zwinger Namen für Züchter, die während der letzten 10 Jahre nicht gezüchtet haben, können von der Zuchtbuchstelle gelöscht werden. Sie werden ferner gelöscht, wenn der Züchter durch rechtskräftiges Urteil aus dem ÖKV auf Lebenszeit ausgeschlossen wurde. Das Urteil muss die Löschung des Zwinger Namens ausdrücklich enthalten.

Zwinger Namen von Züchtern, die wegen Unzulässigkeit in der Zucht gemäßregelt worden sind, können gesperrt werden. Eine Sperrung des Zuchtbuches schließt immer eine Sperrung des Zwinger Namens ein.

d) Schutzfrist
Ein durch Verzicht oder Ableben des Inhabers oder anderweitiges Erlöschen frei gewordener Zwinger Namen darf nur mit Genehmigung des ÖKV weitergegeben werden.

e) Dateiführung

Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, über sämtliche Zwingernamen eine Datei zu führen.

f) Eintragungsfähigkeit-Wurfeintragung

Unter Beachtung der Bestimmungen dieser Zuchtordnung ist jeder im Wirkungsgebiet des ÖRK gezüchteten Rottweiler eintragungsfähig. Als Grundsatz gilt die geschlossene Eintragung der Würfe. Die Eintragung des Wurfes muss unter Benutzung des Wurfmeldescheines bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Dies hat bis zum 14. Lebenstag der Welpen zu geschehen. Der von der Zuchtbuchsteile ausgefüllte Wurfmeldeschein wird dem Zuchtwart in der 8. Lebenswoche zwecks Kennzeichnung der Welpen vorgelegt. Die erfolgte Erst- und Zweitabnahme hat der Zuchtwart durch Unterschrift zu bestätigen.

Eintragungsanträge werden nur behandelt, wenn die Richtigkeit der im Wurfmeldeschein gemachten Angaben durch den Züchter und dem zugewiesenen Zuchtwart durch eigenhändige Unterschrift bestätigt ist. Verstöße oder wissentlich falsche Angaben werden geahndet. Dem lückenlos ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen, sowie vom Zuchtwart bestätigten Wurfmeldeschein sind beizufügen:

1. die Deckbescheinigung mit der eigenhändigen Unterschrift des Rüdenbesitzers;
2. Die Ahnentafel der Mutterhündin, aus der Eigentumsverhältnis und Nachweis der Zuchtzulassung/ZtPr. oder Körung) klar hervorgehen müssen. Zuchtwarte, die selbst züchten, lassen ihre Wurfmeldescheine durch einen von übergeordneter Stelle zugewiesenen Zuchtwart oder einen Zuchtrichter bescheinigen.

Ist der Züchter gleichzeitiger Eigentümer des Deckrüden, so muss bereits die Deckmeldung, ebenso die mit dem Wurfmeldeschein einzureichende Deckbescheinigung, von einem Deck-Zeugen (ÖRK-Mitglied) unterschrieben sein. Dieser Deck-Zeuge darf kein Familienmitglied sein.

In das ÖHZB werden nicht eingetragen

1. Würfe ohne Abstammungsnachweis, (A-,B-Blatt)
2. Würfe von Züchtern, denen das Zuchtbuch gesperrt ist,(A-,B-Blatt)
3. Würfe aus Eltern, die nicht zur Zucht zugelassen wurden,(A-Blatt)
4. Würfe, deren eines oder beide Elterntier(e) registriert sind,(A-B-Blatt)
5. alle nicht rasserein gezüchteten Hunde.(A-,B-Blatt)

Wenn der Zuchtwart berechtigte Zweifel an der Rassereinheit des Wurfes hegt, muß ein Abstammungsnachweis mittels Blutprobentests erbracht werden. Stellt sich erst nach der Wurfeintragung heraus, daß die Hunde nicht rasserein sind, ist die Eintragung im Zuchtbuch zu löschen; die Ahnentafeln werden eingezogen. Die Kosten werden nicht erstattet. Als Eintragungsunterlage werden von der Zuchtbuchstelle nur solche Wurfmeldescheine und Deckbescheinigungen anerkannt, die von der Zuchtbuchstelle mit Nummer und Siegel ausgegeben wurden. Der Wurfmeldeschein ist mit Schreibmaschine oder in Druckschrift, entsprechend dem Vordruck, auszufüllen.

XIII Die Ahnentafel

Rassehunde sind nur solche, deren Vorfahren einwandfrei nachgewiesen werden können. Dieser Nachweis ist nur durch eine ordnungsgemäße ausgestellte Ahnentafel möglich, aus der sich Zeit und Stelle der Eintragung ergibt. Die Ahnentafeln für Rottweiler werden für das Wirkungsgebiet des ÖRK von der Zuchtbuchstelle ausgestellt.

Für jeden ins Zuchtbuch (ÖHZB) eingetragenen Rottweiler stellt die Zuchtbuchstelle des ÖRK nur eine Ahnentafel aus. Sie enthält:

1. Rufname, Zwingername, Geschlecht und Kennzeichen des Rottweilers;
2. Wurftag;
3. den Namen des Züchters;

4. die Zuchtbuchnummer, unter der die Eintragung stattgefunden hat;
5. die Ahnen auf 4 Generationen;
6. die Unterschrift des Zuchtbuchführers (der Zuchtbuchstelle);
7. das Siegel der Zuchtbuchstelle;
8. die eigenhändige Unterschrift des Züchters;
9. Übertragungsvermerke bei Eigentumswechsel des Rottweilers mit Unterschrift des Verkäufers.
10. Häufigkeit der Zuchttauglichkeitsprüfung-Körvorführungen.

In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Erst nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der vorgebrachten Beweise fertigt die Zuchtbuchstelle eine Zweitschrift der Ahnentafel gegen Kostenerstattung an. Der Verlust der Urschrift und deren Ungültigkeitserklärung wird in der UH veröffentlicht. Das Original ist- falls es sich doch wieder auffinden sollte- Der Zuchtbuchstelle einzusenden.

Ahnentafeln und Rottweiler sind untrennbar. Bei Verkauf eines Rottweilers ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen (Davon ausgenommen sind Diensthunde). Jeder Eigentumswechsel muß deshalb sofort auf der vorgeschriebenen Spalte vermerkt werden. Das Eigentum des Rottweilers und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel wird durch eine fortlaufend, ununterbrochene Kette von Eigentumserklärungen bewiesen.

XIV Deck- und Zwingerbuch

Das Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen ist:

- a) Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurftages, der Zuchtbuchnummer und ggf. der Tätowiernummer bzw. Chip (Transponder-)Nummer;
- b) Name und Zuchtbuchnummer, Wurfdatum, Datum der Zuchttauglichkeitsprüfung, der Körung, der belegten Zuchthündin und die Anschrift ihres Besitzers;
- c) Decktag;
- d) Wurfergebnis.

Das Deckbuch ist beim Belegen einer Hündin deren Besitzer vorzulegen. Es ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtleitung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Das Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen sind:

- a) Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angabe des Wurftages;
- b) Name und Zuchtbuchnummer, Datum der Zuchttauglichkeitsprüfung, oder Körung des verwendeten Deckrüden und die Anschrift ihres Besitzers;
- c) Decktag;
- d) Wurftag und Wurfergebnis, sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod, Tötung etc.
- e) Anschriften der Käufer der Jungtiere.
- f) Beginn und Ende (Datum) aller Läufigkeiten.

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Zuchtwart, dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtleitung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhändigen.